

Betreff

Lärmbelästigung durch [REDACTED], Lärmbeschwerde Tölzer Straße [REDACTED]

Antrag zum Themengebiet Umwelt/ Grünflächen

Sehr geehrte Damen und Herren, bitte nehmen Sie zuerst eine E-Mail von [REDACTED] zur Kenntnis. Diese beschreibt das Problem sehr gut und gibt den unbefriedigenden aktuellen Sachstand wieder. Siehe Anhang.

Ich selbst wohne im dritten OG. Meine Wohnung ist zur Tölzer Str. ausgerichtet. Die Messung [REDACTED] fand in der Dachterrassen Wohnung 4. OG statt. Dies ist der längste (!) Weg zum Kühlaggregat (vgl. mittels Geometrie die Entfernungen der Stockwerkhöhe zu den Kühlaggregaten) . Ferner ist diese Wohnung zurückgesetzt und durch eine Mauer abgeschirmt; also die ungünstigsten Messbedingungen. Meine nächtliche Messung ergab einen Wert zw. 45,8 und 46,1 db. Ich habe darauf geachtet, dass kein anderes Geräusch die Messung verfälscht.

Ich beantrage daher einen Bescheid zu erlassen, der die o.g. [REDACTED] zur Einhaltung der gesetzlich zulässigen Immissionsrichtwerte zwingt. Alle Maßnahmen, die zu diesem Bescheid in logischer Konsequenz führen, sind im Vorfeld durchzuführen.

20. September 2023, 11:14 Uhr

Lärmbeschwerde Tolzer Straße ■ Mitteilung Messergebnis weiteres Vorgehen

Sehr geehrter Herr ■,
über die Lärmbeeinträchtigungen, die von den Kühlanlagen ■
■ ■ verursacht werden, haben sich
mittlerweile mehr als ein Dutzend Anwohner, die im Bereich der
Irschenhauser Straße wohnen, beim Referat für Klima und Umweltschutz,
beschwert. Das Referat für Klima und Umweltschutz geht den
Beschwerden seit Anfang Juni 2023 nach.

Mit Schreiben vom 20.07.2023 teilte die ■ Folgendes mit:
„Die Anlage wurde überprüft und geeignete Maßnahmen für eine
kurzfristige Beseitigung der Lärmbelästigung wurden getroffen“. Daraufhin
haben wir am 17.08.2023 eine Schallpegelmessung durchgeführt. Die
Messung wurde in einer Wohnung im 4. OG durchgeführt, die den
geringsten Abstand zu den Anlagen der Firma ■
■ aufweist.

Dabei ermittelten wir, dass der gesetzlich zulässige Immissionsrichtwert
um mehr als 3 dB(A) unterschritten wurde. Gemäß Nr. A.3 der TA Lärm
wurde bei der Messung am 17.08.2023 ein Beurteilungspegel von 41,8
dB(A) ermittelt.

Entsprechend Nr. 6.9 TA Lärm ist bei Überwachungsmessungen beim
Vergleich mit dem maßgeblichen Immissionsrichtwert (45 dB(A) nachts im
Mischgebiet) ein um 3 dB(A) verminderter Beurteilungspegel (38,8 dB(A))
heranzuziehen. Somit haben wir keinerlei Möglichkeit, der Betreiberin der
Anlage verbindliche Lärminderungsmaßnahmen aufzuerlegen.

Eine Nachfrage beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung ergab,
dass sich die Anlagen der Firma ■ im
Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes in einem
Gewerbegebiet befinden und dort derartige „haustechnische- und
sonstige Anlagen“ im Freistellungsverfahren errichtet werden können.
Dies bedeutet, dass die Errichtung baugenehmigungsfrei ist.

Dennoch werden wir uns weiterhin dafür einsetzen, bei der Firma
■ eine Verbesserung der Situation auf freiwilliger Basis zu
erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.